

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

- und diejenigen Ausnahmen von diesem allgemeinen System zu bestimmen, die einzelne Lokalitäten erheischen.
2. Auf die Einfuhr und Ausfuhr der Waaren überhaupt einen angemessenen Zoll zu bestimmen, der jedoch die 6 vom Hundert des Werths derselben nicht übersteigen darf. Sollte aber der Vollz. Rath für einzelne Waaren diesen Zoll erhöhen zu müssen glauben, so soll derselbe hierüber vom gesetzg. Rath einen besondern bestimmten Beschluß begehren.
 3. Die Transitgebühren auf alle durch das Gebiet der Republik gehenden Waaren zu bestimmen und dieselben auf eine Art festzusetzen, daß sie sowohl mit der Länge des Wegs, den sie durch die Republik zu machen haben, als auch mit den Handlungsverbindungen mit den benachbarten Ländern im Verhältnisse stehen.
 4. Die Zollstätten (Bureaux) zu bestimmen, durch welche die Ein- und Ausfuhr der Waaren überhaupt zur Handhabung der Zollverordnung geschehen soll.
 5. Die Straßen- und Landungsgebühren auf alle im Innern der Republik zu Wasser oder zu Lande geführten Waaren zu bestimmen.
 6. Die Formen bey Entrichtung der Gebühren und Führung der Controllen, die Polizen in Absicht der Fuhrleute und Schiffsleute, die Strafe der Widerhandelnden gegen die bestimmten Zölle und Verbote, die zu beobachtenden Rechtsformen in Beschlagfällen (Arrestationen), in Prozessen und richterlichen Sprüchen, und die Vertheilungen der Confiscationen und Bußen, die von Widerhandlungen herrühren, zu bestimmen.
 7. Die alten Zoll- und Mauthgebühren, die mit dem neuen Zollsystem im Widerspruche sind, oder neben demselben nicht mehr bestehen können, aufzuheben.
(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Neue Anzeige an das Publikum über die Bereitung künstlicher Mineralwasser. Von Jac. Ziegler, Lehrer der Physik zu Winterthur. 8. Zürich, b. Orell, Füßli u. Comp. 1801. S. 29.

Diese (aus dem noch nicht erschienenen zweiten Heft des Rahnischen Magazins für die Heilkunde und medizinische Polizen besonders abgedruckte) neue Anzeige, giebt von dem Fortgange der nun seit drey Jahren bestehenden vortreflichen Anstalt des Verfassers zu Verfertigung ver-

schiedener Arten künstlicher Mineralwasser Nachricht, und ist, gleich ein paar früheren kleinen Schriften des B. Zieglers bestimmt, richtige Begriffe über diesen Gegenstand dem Publikum mitzutheilen.

Das hauptsächlichste der Verrichtungen des Vf. besteht darin, daß er im Stande ist: 1) reinem Quellwasser die größt mögliche Menge von Brunnengeist, als den wichtigsten und wesentlichsten Bestandtheil, der zu diätetischem und medicinischem Gebrauch dienlichen Mineralwasser, beizubringen, und in dieser Rücksicht, jeden bekannten Brunnen, so wie er aus der Quelle fließt, noch zu übertreffen; 2) Den Gehalt eines jeden nach seinem Gehalt bekannten und verlangten Gesundbrunnens aus genaueste nachzuahmen, mit Weglassung solcher Bestandtheile, welche eher nachtheilig als heilsam seyn können. Zum Exempel Gips und Kalkerde; 3) Mineralwasser zu verfertigen und zusammenzusetzen, wie solche irgend ein Arzt, nach der individuellen Lage eines Kranken oder sonst dienlich erachten möchte; 4) Die sogenannten Bitterwasser von Sedlitz, Seydschütz u. a. so zu bereiten, daß sie, nebst ihrem wahren Gehalt an Mittelsalzen, auch mit Brunnengeist gesättigt sind, und dadurch angenehmer und zugleich wirksamer werden; 5) Alle benamsetzte Artikel jederzeit frisch, unverfälscht, in reinlichen Gefäßen und mit möglichster Sorgfalt zu bereiten und zu versenden.

Die kleine Schrift beschäftigt sich alsdann besonders mit Widerlegung der Einwendungen: „Es taugt nichts, weil es gekünstelt ist,“ oder: „Es kann unmöglich so gut, geschweige dann besser seyn, als das was die Natur von selbst liefert.“ — Am Ende folgen einige Regeln, die bey Versendung, Aufbewahrung und Gebrauch der Mineralwasser zu beobachten sind — und die Anzeige der Niederlagen, wo man des Vf. Mineralwasser findet. Die gewöhnlichen Preise per Krug sind bey ihm in Rthl. à 2 1/2 fl.; nachfolgende: Sauerling, Selterser, und Fachinger, Wasser mit Stahl à 30 fr.; Vormonter, und Seidschützer, oder Sedlitzer, Bitterwasser à 40 fr; unter Bedingung, die Gefälle mit möglichster Beförderung zurückzusenden.

Schöne Aussicht auf das Lied und Friede gemacht. 8. Luzern, b. Meyer und Comp. 1801. S. 8.

Man kennt Sprache und Manier von des Vf. (des B. Wfr. Häffiger zu Hochdorf) Volksliedern bereits hinlänglich: so daß es ganz überflüssig wäre, von diesem seinem neuen Produkt Proben zu geben.